

**Bekanntgabe des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis
zum Vorhaben der Sonnen-Satellit GmbH, 78199 Bräunlingen,
für die Errichtung und den Betrieb einer Energiezentrale**

Die Sonnen-Satellit GmbH, Palmhof 1, 78199 Bräunlingen, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Energiezentrale mit vier Gasmotoren für Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 24.932 kW in 78199 Bräunlingen, In Stetten 10, Flurstück Nr. 2599/4, beantragt.

Für das Vorhaben war nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 1.2.2.1 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Diese wurde anhand der vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen und unter Beteiligung der maßgeblichen Fachämter des Landratsamtes als überschlägige Prüfung in 2 Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten nach den in Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen.

Das Vorhaben befindet sich in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebiets (WSG) „Gutterquelle Donaueschingen“ und zum Teil im gesetzlich geschütztem Offenlandbiotop „Magerrasen SO Palmbuck II“ Nr. 180163265033. Daher war in der zweiten Stufe, unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Hinsichtlich der Belange des Wasser- und Bodenschutzes sind bei Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage und bei Beachtung der in der Genehmigung zu formulierenden Nebenbestimmungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Beeinträchtigungen des gesetzlich geschützten Biotops durch das Vorhaben und der Verlust des Magerrasens können durch Beachtung und Ausführung der Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen verhindert werden wie auch der Erschaffung von Ersatzhabitatstrukturen (Aufwertung und Extensivierung zu artenreichen, ökologisch-hochwertigen Wiesenflächen, Pflanzung von gebietsheimischen Laubhecken, An-/ Umlegen von Wildbienenhabitat, usw.).

Bei Beachtung und Umsetzung der Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Bauzeitenregelungen aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan können negative Beeinträchtigungen abgewendet werden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da mögliche negative Auswirkungen bekannt sind und durch Auflagen und Maßnahmen vermieden werden können.

Somit hat die Prüfung ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Eine gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG ist daher nicht durchzuführen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz
Villingen-Schwenningen, 13.08.2026